

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage Ihres Kindes zu sichern, wenn Unterhaltszahlungen ausfallen. In diesem Fall kann Ihr Kind vom Staat einen Vorschuss gezahlt bekommen.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wird erweitert:

Ab dem 01.07.2017 können auch Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Ihren Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen Sie bei der für Sie zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle.

Voraussetzungen

- Kind unter 18 Jahren
- Das Kind lebt bei Ihnen
- Sie wohnen in Berlin
Sie und Ihr Kind wohnen in Berlin und sind hier gemeldet.
- Sie erziehen Ihr Kind alleine
Sie sind ledig oder geschieden oder verwitwet oder leben dauerhaft getrennt von Ihrem Ehegatten oder von Ihrer Lebenspartnerin oder von Ihrem Lebenspartner. Dauerhaft getrennt leben Sie auch dann, wenn der Andere für 6 Monate oder länger zum Beispiel in einem Krankenhaus oder einem Gefängnis ist.
Sie sind nicht alleinerziehend, wenn Sie und der andere Elternteil das Kind abwechselnd erziehen.
- Unterhalts-Zahlungen: nur teilweise oder unregelmäßig oder gar nicht
Ihr Kind bekommt vom anderen Elternteil gar keinen Unterhalt oder nur einen Teil des Unterhalts oder nur unregelmäßig Unterhalt.
Bei Waisen: Falls Ihr Kind Waisenbezüge erhält, sind diese nicht so hoch wie der Unterhaltsvorschuss.
- Nach Vollendung des 12. Lebensjahrs hat Ihr Kind den Anspruch nur dann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Sie oder Ihr Kind erhalten kein Arbeitslosengeld II
 - Durch den Unterhaltsvorschuss kann die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes vermieden werden
 - Sie haben ein Brutto-Monatseinkommen von mindestens 600 Euro und erhalten ergänzendes Arbeitslosengeld II
- Unterhaltsvorschuss, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen
Wenn Sie und Ihr Kind Arbeitslosengeld II vom JobCenter beziehen und Ihr Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat, haben Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Bitte informieren Sie sich hierzu mit Hilfe des Merkblatts im Antrag auf Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Juli 2017. Es ist möglich, dass Ihr Bedarf zur Sicherung des

Lebensunterhaltes auch weiterhin nur vom Job-Center sichergestellt wird.

Wenn das Job-Center allerdings davon ausgeht, dass ein Anspruch auf vorrangigen Unterhaltsvorschuss besteht, werden Sie dort zu einer Antragstellung aufgefordert.

In jedem Falle erhalten Sie vom Job-Center Ihre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für eine Übergangszeit (bis tatsächlich Unterhaltsvorschuss ausgezahlt wird) ohne Anrechnung von Unterhaltsvorschussleistungen in der bisherigen Höhe.

Erforderliche Unterlagen

- Antrags-Formular
siehe Abschnitt "Formulare"
- Ergänzendes Antrags-Formular für Kinder ab 12 Jahre
siehe Abschnitt "Formulare"
- Ausweis-Dokument
zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis über Ihren Wohnsitz
Personalausweis oder Melde-Bescheinigung (Für die Meldebescheinigung entstehen Kosten.)
- Falls Sie Ausländer sind: Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht
Falls Sie einem Staat der Europäischen Union (EU) angehören, genügt dazu in der Regel Ihr Ausweis-Dokument. Falls Sie einem anderen Staat angehören, benötigen Sie einen entsprechenden Aufenthalts-Titel, zum Beispiel eine Aufenthalts-Erlaubnis oder eine Aufenthalts-Gestattung.
- Geburtsurkunde des Kindes
- Schulbescheinigung des Kindes
Nachweis für Kinder ab dem 15. Lebensjahr
- Einkommensnachweis des Kindes
Nachweis für Kinder ab dem 15. Lebensjahr, wenn der Schulbesuch beendet ist
- Unterhaltstitel
Bitte legen Sie jegliche schriftliche Vereinbarung über/Festsetzung von Kindesunterhalt vor. Dazu gehören Urkunden des Jugendamtes, notarielle Urkunden und Vereinbarungen, Gerichtsbeschlüsse und -urteile, aber auch formlose private Niederschriften.
- Nachweis von Unterhaltsfestlegungen
zum Beispiel durch gerichtliche Beschlüsse, durch schriftliche Vereinbarungen oder durch Urkunden des Jugendamtes oder von Notaren
- Nachweise über Unterhalts-Zahlungen oder Halbwaisenrente
zum Beispiel durch Kontoauszüge, Quittungen, Renten-Bescheide oder

Mitteilungen über Renten-Anpassungen

- Bei Kindern, die außerhalb einer Ehe geboren sind: Nachweis über die Vaterschaft
zum Beispiel durch Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft
- Vor einer Scheidung: Nachweis, dass Sie dauerhaft getrennt leben
Falls Sie noch mit dem anderen Elternteil verheiratet sind (oder in einer Lebenspartnerschaft mit ihm), benötigen Sie einen Nachweis, dass Sie dauerhaft getrennt von ihm leben. Das kann zum Beispiel ein anwaltliches Schreiben sein oder eine Bestätigung des Finanzamtes, dass wegen der Trennung Ihre Steuerklasse geändert wurde.
- Nach der Scheidung: Nachweis über die Scheidung
Scheidungs-Beschluss oder Nachweis über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Formulare

- Antrags-Formular für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/d-206-antrag-uv-ab-01-01-2019.pdf>
- Ergänzendes Antragsformular - für Kinder ab 12 Jahre - für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung
http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/d-206_1-antrag-ergaenzung-fuer-kinder-ab-12-jahre.pdf

Gebühren

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)
<http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html>

Weiterführende Informationen

- Unterhaltsvorschuss (Informationsseite des Landes Berlin)
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/>
- Unterhaltsvorschuss (Merkblatt des Landes Berlin)
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/d-206-a-merkblatt-zum-uv-ab-01-01-2019.pdf>
-

Unterhaltsvorschuss (Informationsseite des Bundes-Familienministeriums)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/der-unterhaltsvorschuss/107026>

- Broschüre des Bundes-Familienministeriums zum Unterhaltsvorschuss
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss/73764>

Hinweise zur Zuständigkeit

Unterhaltsvorschuss-Stelle des Jugendamtes Ihres Bezirkes

Informationen zum Standort

Jugendamt Mitte

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/unterhalts-und-sorgerecht/artikel.297762.php>

Anschrift

Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Beurkundung von Erklärungen z.B. Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung,

Unterhaltsverpflichtung u.s.w. kann nur mit Terminabsprache erfolgen.

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 9018-23498

Internet: <http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/>

E-Mail: auskunft.jugendamt@ba-mitte.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2019